

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 07.04.2023

2. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 für den gesamten Verwaltungsbezirk Gmünd verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat am 07. April 2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Gmünd verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd lässt für die Jagdjahre **2023/2024** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Gmünd zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern von 1. August 2023 bis 15. März 2024

die Eichelhäher von 1. August 2023 bis 15. März 2024

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024

sowie

die Aaskrähen aus Junggesellentrupps von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023
und von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagd Ausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 20. April 2022, VBl. BH GD Nr. 8/2022, tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Mag. Christian Pehofer